62. Können die Beteiligten trot der Vorschrift des § 429 e Abj. 2 StPD. darauf verzichten, daß ein Sachverständiger zugezogen wird? Fit der Vorschrift genügt, wenn der Sachverständige nur einem Teile der Vernehmung des Beschuldigten beigewohnt hat?

V. Straffenat. Urt. v. 12. Mai 1938 g. St. 5 D 19/38.

I. Landgericht Königsberg (Pr.).

Gründe:

Die Verfahrensrüge greift durch.

Mit Beschluß vom 27. Juli 1937 hat das LG. angeordnet, die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Beschuldigten durchzusühren, da sein Erscheinen vor Gericht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unangebracht sei. Nach dem § 429c Ubs. 1 Stp. n. F. war die Anordnung zulässig. Ob das Erscheinen des Beschuldigten in der Hauptverhandlung augebracht war, hatte nach Lage des Falles die Straffammer zu beurteilen. Es dietet sich kein Anhalt dasür, daß ihre Entschließung von Rechtsirrtum beeinslußt oder rein willkürlich gewesen wäre.

Mit Necht rügt die Nevision aber, daß der § 429c Abs. 2 StPD. 11. F. verletzt sei. Wird die Hauptverhandlung durchgesührt, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist, so bekommt ihn das Gericht naturgenäß nicht zu Gesicht und kann sich daher keine unmittelbare Vorstellung von seiner Persönlichkeit bilden. Um dem Gerichte wenigstens mittelbar eine solche Beurteilung zu ermöglichen, schreibt der § 429c Abs. 2 StPD. vor, daß ein beauftragtes Mitglied des Gerichtes den Beschuldigten vor der Hauptverhandlung vernehmen und einen Sachverständigen hinzuziehen muß. Danach ist die Ans

wesenheit eines Sachverständigen bei der Vernehmung des Beschuldigten zwingend vorgeschrieben. Ein Verzicht auf die Befolgung dieser Vorschrift ist nach dem Gesetz unzulässig, weil er mit dem angegebenen Zwede des § 429c Abs. 2 StPO. unvereinbar wäre (vgl. hierzu auch die Begründung zum G. v. 24. November 1933 RGBl. I S. 995 KAnz. Nr. 277 v. 27. November 1933 S. 3).

Nun ist im gegenwärtigen Falle der Sachverständige ausweislich bes Vernehmungsprotofolles zwar nicht beim Beginne der Vernehmung anwesend gewesen; er ist aber im Verlaufe der Vernehmung erschienen. Die Abwesenheit des Sachverständigen während eines Teiles der Vernehmung des Beschuldigten steht aber, wie die zum § 338 Nr. 5 StPD. entwickelte und hier sinngemäß verwertbare Rechtsprechung des NV. ergibt (NVSt. Bd. 35 S. 408, Bd. 38 S. 217, Bb. 40 S. 230, Bb. 44 S. 18 und Bb. 55 S. 168), jedenfalls dann der völligen Abwesenheit gleich, wenn nicht der Teil der Vernehmung, dem der Sachverständige nicht beigewohnt hat, unwesentlich gewesen ist. Daß das der Fall gewesen ist, läßt sich hier nicht annehmen; benn aus der amtlichen Außerung des beauftragten Richters ergibt sich. daß der Sachverständige bei der Vernehmung des Beschuldigten am Vormittage des 27. August 1937 nicht zugezogen worden und erst am Nachmittage dieses Tages sowie bei der Verlesung des Protokolles am nächsten Tage zugegen gewesen ist. Danach ist ber § 429c Abs. 2 StBD. n. F. verlett worden. Auf dem Verftoge fann die Entscheidung beruhen: denn es ist nicht die Möglichkeit auszuschließen, daß der persönliche Eindruck des Beschuldigten, den der beauftragte Richter bem erkennenden Gerichte vermittelt hat, anders ausgefallen sein würde, wenn der Sachverständige bei der Vernehmung von Anfang an zugegen gewesen wäre. Dag der Verteidiger den Verfahrensverstoß nicht in der Hauptverhandlung gerügt hat, ist angesichts der zwingenden Natur der Vorschrift unerheblich. Aus diesem Grund ist das angefochtene Urteil aufzuheben.